

Sonstige Angaben

Kostenunterdeckungen in Gebührenbereichen

Gemäß § 44 Abs. 6 KomHVO ist eine entstandene haushaltsmäßige Unterdeckung in der betreffenden Teilergebnisrechnung eines Aufgabenbereiches mit Gebührenkalkulation im Anhang anzugeben.

Beim Produkt 90.10 Abfallentsorgung ist in der Teilergebnisrechnung eine geringe Unterdeckung von 7.611,59 € ausgewiesen. Das Betriebsergebnis 2020 der kostenrechnenden Einrichtung „Abfallentsorgung“ weist unter Anrechnung einer Überdeckung des Betriebsergebnisses 2016 von 153.208,47 € und des Betriebsergebnisses 2017 von 63.041,96 € ein ausgeglichenes Ergebnis aus, so dass sich der Sonderposten für den Gebührenaussgleich saldiert um 216.250,43 € reduziert hat.

Beim Produkt 90.20 Straßenreinigung/ Winterdienst ist in der Teilergebnisrechnung eine geringe Unterdeckung von 1.747,93 € ausgewiesen.

Das Betriebsergebnis 2020 der kostenrechnenden Einrichtung „Straßenreinigung“ weist unter Anrechnung von Überdeckungen des Betriebsergebnisses 2018 von 7.414,78 € ein ausgeglichenes Ergebnis aus, so dass sich der Sonderposten für den Gebührenaussgleich um diesen Betrag verringert hat.

Das Betriebsergebnis 2020 der kostenrechnenden Einrichtung „Winterdienst“ weist einen Überschuss von 529,17 € aus, so dass sich der Sonderposten für den Gebührenaussgleich um diesen Betrag erhöht hat.

Beim Produkt 90.40 Friedhof und Leichenhalle Lette ist in der Teilergebnisrechnung eine Unterdeckung von 32.330,33 € ausgewiesen. Das Betriebsergebnis 2020 der kostenrechnenden Einrichtung „Friedhof und Leichenhalle Lette“ weist einen Überschuss von 4.481,84 € aus.

Die Abweichung zum negativen haushaltsmäßigen Teilergebnis ist auf andere Modalitäten für die Berücksichtigung der Abschreibung und der Benutzungsgebühren/Erträge zurückzuführen. Aufgrund der Einführung des NKF zum 01.01.2007 und der dabei zu berücksichtigenden Bewertungsvorgaben weichen die Nutzungsdauern von der Kostenrechnung ab. Zudem müssen die Einzahlungen aus der Vergabe der Grabnutzungsrechte passiviert und über die Nutzungsdauer aufgelöst werden, während die Einzahlungen in der Kostenrechnung im Jahr der Einzahlung als Ertrag angesetzt werden.

Angaben zur Gleichstellung gem. § 45 Abs. 2 Satz 2 KomHVO

Die Stadt Coesfeld hat gemäß § 5 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen einen Gleichstellungsplan erstellt. Dieser ist für den Zeitraum 08.11.2018 bis 07.11.2023 gültig.